



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
5 O 138/17

anonymisierte Abschrift

Verkündet am:
04.01.2018

_____, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. _____,
2. _____,
3. _____,
4. _____,
5. _____,
6. _____,

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5, 6: _____

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: _____

wegen Schadensersatzes

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
24.11.2017 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____,
die Richterin am Amtsgericht _____ und
die Richterin am Landgericht _____

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1.) zu 21 %, der Kläger zu 2.) zu 23 %, der Kläger zu 3.) zu 10 %, die Klägerin zu 4.) zu 10 %, die Klägerin zu 5.) zu 21 % und die Klägerin zu 6.) zu 15 %.
- 3.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Leistungen aus einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Anspruch.

Die Kläger sind treuhänderisch beteiligte mittelbare Gesellschafter der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG. Hinsichtlich der im Einzelnen gezeichneten streitgegenständlichen Beteiligungen wird auf Blatt 7-9 der Klageschrift verwiesen. Die Beklagte ist der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer der im Emissionsprospekt namentlich benannten Mittelverwendungskontrolleurin der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG, der S. Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In den Versicherungsvertrag waren die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten einbezogen, wegen deren Inhalts wird Bezug genommen auf die Anlage K 1 zur Klageschrift, Anlagenband.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG und der S. Audit GmbH wurde am 15.12.2011 geschlossen. In diesem war unter § 1 Treuhandkonto vorgesehen, dass alle gesellschaftsrechtlichen Einlagen der Treuhandkommanditisten auf ein im Einzelnen benanntes Treuhandkonto einzuzahlen waren und über dieses Konto nur von der Geschäftsführung der Gesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur gemeinsam verfügt werden kann, sog. „Und-Konto“. Wegen der weiteren Einzelheiten des Mittelverwendungskontrollvertrages wird auf die Seiten 111 ff. des Emissionsprospektes, Anlage K 6 zur Klageschrift, Anlagenband, Bezug genommen. Ein solches Konto mit nur gemeinsamer Verfügungsbefugnis wurde nicht eingerichtet, eine Mittelverwendungskontrolle nicht durchgeführt. Mit „Bescheinigung Private Placement VI Hydropower“ vom 26.03.2012 bestätigte die S. Audit GmbH unter Punkt 10: Der Vertrag erfüllt die Voraussetzungen für eine hinreichende Kontrolle der Verwendung des Eigenkapitals für das Projekt entsprechend der Prospektangaben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird Bezug genommen auf die Anlage K 15 zur Klageschrift, Anlagenband.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 bat die S. Audit GmbH die Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG um unverzüglichen Einblick in das Treuhandkonto und Vorlage weiterer Unterlagen. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird Bezug genommen auf die Anlage K 37 zum Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der

Kläger vom 21.08.2017, Anlagenband. Mit Schreiben vom 14.02.2013 kündigte sie den Mittelverwendungskontrollvertrag fristlos. Wegen der Einzelheiten des Kündigungsschreibens wird auf die Anlage K 39 zum Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 21.08.2017, Anlagenband, Bezug genommen. Über das Vermögen der S. Audit GmbH und der Deutsche Biofonds Treuhand GmbH wurde am 16.11.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Kläger begehren von der Beklagten als Vermögensschadenshaftpflichtversicherer im Rahmen des Schadensersatzes unter dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter die Rückabwicklung der von ihnen gezeichneten Beteiligungen an der Deutschen Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG sowie teilweise den Ersatz der ihnen zur außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche entstandenen Rechtsanwaltskosten. Sie stützen ihre Ansprüche auf eine unterbliebene Mittelverwendungskontrolle und auf unzutreffende Angaben im Schreiben der S. Audit GmbH vom 26.03.2012.

Die Kläger behaupten, in den Beratungsgesprächen habe der Vermittler [REDACTED] jeweils den offiziellen Verkaufsprospekt vom 30.06.2012 sowie das Schreiben der S. Audit GmbH vom 26.03.2012 verwendet. Die Kläger hätten sich aufgrund dieser Informationen zur Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligungen entschlossen. Der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, [REDACTED], habe aufgrund der unstreitig unterbliebenen Mittelverwendungskontrolle von Beginn an die Anlegergelder unkontrolliert und zweckwidrig verwendet. Die S. Audit GmbH sei nach § 3 Abs. 2 des Mittelverwendungskontrollvertrages davon ausgegangen, dass die Pflicht zur Kontrolle der Mittelverwendung erst mit dem Start der Investitionsphase beginne. Sie habe es lediglich fahrlässig unterlassen, rechtzeitig das Bestehen eines „Und - Kontos“ zu prüfen, weil sie selbst über den Beginn der Tätigkeit der Deutschen Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG getäuscht worden sei. Insbesondere sei der Geschäftsführer der S. Audit GmbH von Herrn [REDACTED] darüber getäuscht worden, dass die Investitionsphase des Fonds bereits begonnen habe. So habe die S. Audit GmbH erst mit Schreiben vom 23.01.2013 davon Kenntnis erlangt, dass bereits Anlegergelder eingegangen seien. Vor den Zeichnungen der Kläger habe sie hingegen keine Kenntnis von den geschäftlichen Aktivitäten des Fonds gehabt und habe daher auch nicht positiv wissen können, dass sie durch ihre Untätigkeit bereits ihre Pflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag verletzte.

Die Kläger beantragen,

- 1.) a.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1.) 20.600,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG zu der Anlegernummer 02730A01 in Höhe eines Nominalbetrages von jeweils 20.000,00 €,

b.) festzustellen, dass die Beklagte sich im Annahmezug befindet,

- 2.) a.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 2.) 22.660,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG in Höhe von nominal 12.360,00 € (Anlegernummer 02624) bzw. 10.300,00 € (Anlegernummer 02624A02),

b.) die Beklagte zu verurteilen, weitere 1.430,38 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 an den Kläger zu 2.) zu zahlen,

c.) festzustellen, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet,

- 3.) a.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 3.) 10.300,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG zu der Anlegernummer 02831A01 in Höhe von 10.000,00 € nominal,

b.) die Beklagte zu verurteilen, weitere 1.101,94 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 an den Kläger zu 3.) zu zahlen,

c.) festzustellen, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet,

- 4.) a.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 4.) 10.300,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG zu der Anlegernummer 02615A01 in Höhe von 10.000,00 € nominal,
- b.) die Beklagte zu verurteilen, weitere 1.101,94 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 an die Klägerin zu 4.) zu zahlen,
- c.) festzustellen, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet,
- 5.) a.) die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin zu 5.) 20.600,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an den Beteiligungen an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG zu den Anlegernummern 02573A01 und 02573A02 in Höhe von jeweils 10.000,00 € nominal,
- b.) festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet,
- 6.) a.) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 6.) 15.450,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG zu der Anlegernummer 02529A01 in Höhe von 15.000 € nominal,
- b.) festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet sämtliche tatsächlichen Behauptungen der Kläger zu den Beteiligungszeichnungen und der zweckwidrigen Mittelverwendung sowie der fehlenden Kenntnis der S. Audit GmbH von den erfolgten Einzahlungen der gesellschaftsrechtlichen Einlagen mit Nichtwissen.

Sie vertritt die Auffassung, ihre Haftung sei aufgrund wissentlicher Pflichtverletzung der S. Audit GmbH nach § 4 Ziff. 5 AVB ausgeschlossen. Der Nachweis der wissentlichen Pflichtverletzung ergebe sich aus dem vorliegenden Verstoß gegen Kardinalpflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag. Die S. Audit GmbH habe ihre Pflicht zur Kontrolle, ob ein Und-Konto eingerichtet wurde, aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag gekannt; indem sie diese Kontrolle unterlassen habe, habe sie bewusst pflichtwidrig gehandelt. Ein Mittelverwendungskontrolleur habe bereits vor Aufnahme der Tätigkeit der Fondsgesellschaft und vor Zeichnung der Beteiligungen durch Anleger bzw. Einzahlung der gesellschaftsrechtlichen Einlagen auf das Treuhandkonto sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung vorliegen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.)

Soweit die Kläger einen Schadensersatzanspruch darauf stützen, dass die S. Audit GmbH in dem in den Beratungsgesprächen verwandten Schreiben vom 26.3.2012 unzutreffende Angaben gemacht habe, fehlt es bereits an einem schlüssigen Tatsachenvortrag. Der Vortrag der Kläger erschöpft sich im Wesentlichen auf eine Bezugnahme auf andere Urteile, die in vergleichbaren Konstellationen ergangen sein sollen. Das stellt jedoch keinen ausreichenden Tatsachenvortrag dar, worauf in der mündlichen Verhandlung seitens des Gerichts ausdrücklich hingewiesen wurde.

2.)

Die Kläger haben auch wegen der unstreitig unterbliebenen Mittelverwendungskontrolle keine Ansprüche auf Rückabwicklung der von ihnen gezeichneten Beteiligungen an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG gegen die Beklagte. Etwaige Ansprüche sind nach § 4 Nr. 5 AVB ausgeschlossen.

Nach § 4 Nr. 5 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

§ 4 Nr. 5 AVB wurde wirksam in den Versicherungsvertrag einbezogen.

Eine wissentliche Pflichtverletzung begeht der Versicherte, der die verletzten Pflichten positiv kennt. Es muss feststehen, dass der Versicherte die Pflichten zutreffend gesehen hat und das Bewusstsein hatte, pflichtwidrig zu handeln. Darlegungs- und beweispflichtig für die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale des Risikoausschlusses ist der Versicherer. Dabei hat zunächst der Versicherer einen Sachverhalt vorzutragen, der auf eine Wissentlichkeit der Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zumindest hindeutet. Dabei ist der Vortrag weiterer zusätzlicher Indizien dann entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann. Bei der Verletzung von beruflichen Kardinalpflichten kann vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge geschlossen werden. Sodann obliegt es dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Umstände aufzuzeigen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zu lassen (OLG München, Urteil v. 17.9.2015, Az.: 23 U 1751/ 14, zitiert nach juris, m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen ist von einer wissentlichen Pflichtverletzung auszugehen. Die S. Audit GmbH hat ihre Kontrollpflicht aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag wissentlich verletzt. Die Kammer folgt insoweit der Argumentation des OLG München in der bereits zitierten Entscheidung, der ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt. Im Mittelverwendungskontrollvertrag (abgedruckt auf S. 111-113 des Emissionsprospekts, Anlage K6) ist unter § 1 ausgeführt, die gesellschaftsrechtlichen

Einlagen der Treuhandkommanditistin einschließlich des Agios seien auf das im Einzelnen bezeichnete Treuhandkonto zu zahlen. Von diesem Konto könnten Verfügungen nur gemeinsam von der Geschäftsführung der Gesellschaft mit dem Mittelverwendungskontrolleur vorgenommen werden.

Unstreitig wurde ein diesen Vorgaben entsprechendes sog. „Und-Konto“ nie eingerichtet, eine zwingende Mitzeichnung der S. Audit GmbH nie vorgesehen. Seine Pflicht, zu kontrollieren, ob ein derartiges Und-Konto entsprechend der Vorgaben eingerichtet wurde, kannte der Geschäftsführer der S. Audit GmbH; indem er diese Kontrolle unterließ, handelte er bewusst pflichtwidrig. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass er als Mittelverwendungskontrolleur Vertragspartner des Mittelverwendungskontrollvertrages war und den Text des Vertrages und die sich daraus ergebenden Pflichten kannte. Zudem handelt es sich gerade um die Kardinalpflicht aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag. Von jedem Wirtschaftsprüfer kann erwartet werden, dass ihm bewusst ist, dass er die im Vertrag vorgesehene Einrichtung eines Sonderkontos mit zwingender Mitzeichnung zu kontrollieren hat und sich andernfalls pflichtwidrig verhält. Dieses gilt umso mehr, als in dem Mittelverwendungskontrollvertrag auf ein bereits bestehendes Treuhandkonto hingewiesen wird. Schließlich zeigt sich aus dem Schreiben der S. Audit GmbH vom 26.3.2012, dass dieser die aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag resultierende Pflicht durchaus bewusst war. Denn unter Punkt 10 wurde - wahrheitswidrig - bestätigt, dass der Vertrag die Voraussetzungen für eine hinreichende Kontrolle der Verwendung des Eigenkapitals für das Projekt entsprechend der Prospektangaben erfüllt.

Demgegenüber können die Kläger auch nicht mit Erfolg geltend machen, die S. Audit GmbH sei über den Zeitpunkt der Gewinnung der Anleger bewusst getäuscht worden, sie habe erst im Jahr 2013 davon erfahren, dass die Fondsgesellschaft ihre Tätigkeit bereits aufgenommen habe. Dem Vortrag fehlt es bereits an ausreichender Substanz. Es ist nicht dargetan, konkret wie, über was und wodurch die S. Audit GmbH getäuscht worden sein soll. Dieser Gesichtspunkt war ausdrücklicher Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Darüber hinaus ist dieser Einwand der Kläger in der Sache auch bereits unerheblich. Der Zweck des Mittelverwendungskontrollvertrages gebietet es, dass der Mittelverwendungskontrolleur bereits bevor das Anlagemodell „einsatzbereit“ ist, zu kontrollieren hat, ob die Zeichnungsbefugnisse für das Sonderkonto ordnungsgemäß eingerichtet sind. Ein Mittelverwendungskontrolleur ist gegenüber den künftigen

Anlegern schon vor Abschluss des Vertrages und ohne konkreten Anlass verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche Anlagegelder von Anfang an in seine (Mit –) Verfügungsgewalt gelangen, da er ansonsten nicht in der Lage ist, deren Verwendung zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken auftragsgerecht zu gewährleisten. Hierzu gehört es, das Anlagemodell darauf zu untersuchen, ob ihm Anlagegelder vorenthalten und damit seiner Mittelverwendungskontrolle entzogen werden können. Die von einem Mittelverwendungskontrolleur übernommene Funktion besteht darin, die Anleger davor zu schützen, dass die geschäftsführenden Gesellschafter Zahlungen von dem Sonderkonto vornehmen, ohne dass die im Mittelverwendungskontrollvertrag genannten Voraussetzungen vorliegen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss der Mittelverwendungskontrolleur sicherstellen, dass er die ihm obliegende Kontrolle über den Mittelabfluss auch tatsächlich ausüben kann. Da ein Konto, über das nur unter Mitwirkung des Mittelverwendungskontrolleurs verfügt werden kann, eine zentrale Bedingung des Mittelverwendungskontrollvertrages darstellt und Voraussetzung für die effektive Verwirklichung seines Schutzzweckes ist, darf er nicht ohne eigene Vergewisserung darauf vertrauen, dass die für das Sonderkonto bestehenden Zeichnungsbefugnisse den Anforderungen des Mittelverwendungskontrollvertrages entsprechen. Hiernach obliegt dem Mittelverwendungskontrolleur die Überprüfung, ob die geschäftsführenden Gesellschafter nur mit ihm gemeinschaftlich für das Sonderkonto zeichnungsberechtigt sind. Diese Prüfungspflicht besteht bereits zu dem Zeitpunkt, in dem die Anlage einsatzbereit ist. Die Mittelverwendungskontrolle muss naturgemäß sichergestellt sein, bevor die Anleger Beteiligungen zeichnen und Zahlungen leisten. (BGH Urteil v. 19.11.2009, AZ.: III ZR 109/08, zitiert nach juris).

3.)

Da die von den Klägern in der Hauptsache gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen, können die Kläger zu 2.), 3.) und 4.) auch nicht die ihnen zur außergerichtlichen Geltendmachung dieser Ansprüche entstandenen Rechtsanwaltskosten von der Beklagten ersetzt verlangen.

4.)

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 2 ZPO. Die Anordnung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin am Landgericht


Richterin am Amtsgericht